

## **Förderrichtlinien Promotionsstipendium 2025/2026**

### Allgemeine Informationen

Die Deutsche Stiftung für junge Erwachsene mit Krebs hat sich zum Ziel gesetzt, Wissenschaft und Forschung sowie das öffentliche Gesundheitswesen im Bereich von Krebserkrankungen bei jungen Erwachsenen (18-39 Jahre) zu fördern.

Die Stiftung vergibt jährlich Promotionsstipendien an junge Wissenschaftler:innen verschiedener Fachrichtungen, die gezielt Fragestellungen zum allgemeinen Themenkomplex „Krebserkrankungen bei jungen Erwachsenen im Alter von 18 bis 39 Jahren“ bearbeiten.

Insbesondere besteht Interesse an Themen, die sich mit der Bestandsaufnahme der Datenlage und Auswertung von:

- finanziellen und sozialen Folgen für junge Erwachsene mit Krebs (18-39 Jahre),
- Krebsregisterdaten junger Krebspatient:innen mit Fokus auf Diagnose und krankheitsspezifische Parameter auf das Outcome sowie
- palliativmedizinischen Versorgungskonzepten für junge Erwachsene mit Krebs (18-39 Jahre)

auseinandersetzen.

Das geförderte Promotionsprojekt soll die Stipendiat:innen in ihrem wissenschaftlichen Fortkommen unterstützen und so einen Nutzen für die Wissenschaft stiften.

Mit der Vergabe von Stipendien an innovative und qualitativ herausragende Promotionsprojekte verfolgt die Stiftung den in der Stiftungssatzung (§2) angegebenen Zweck der Förderung der Wissenschaft und Forschung und hat die Absicht, neue wissenschaftliche Erkenntnisse im Bereich der Forschung zu Krebserkrankungen bei jungen Erwachsenen unterstützend zu genießen.

### Höhe und Dauer der finanziellen Förderung

Die Förderung soll den Stipendiat:innen ermöglichen, sich der wissenschaftlichen Forschung und Vernetzung im Rahmen des Promotionsprojektes zu widmen.

Die Dauer der Förderung durch die Deutsche Stiftung für junge Erwachsene mit Krebs beträgt zwölf Monate. Eine kurzzeitige Forschungstätigkeit im Ausland ist während der Förderungsdauer möglich.

Die Förderhöhe des Promotionsstipendiums beträgt 800,00 Euro pro Monat. Zusätzlich wird ein Zuschuss zu Sachkosten (z.B. Materialien, Forschungsequipment, Literatur, Kongressbeiträge, Reisekosten) von 400,00 Euro im Jahr durch die Stiftung bereitgestellt.

### Voraussetzungen für die Bewerbung und den Erhalt des Promotionsstipendiums

Das Promotionsstipendium wird an deutsche oder ausländische Wissenschaftler:innen vergeben, die über ein abgeschlossenes oder noch laufendes Hochschulstudium verfügen und die Voraussetzungen zur Promotion an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Deutschland erfüllen.

Die Vergabe des Stipendiums ist an folgende Voraussetzungen gebunden:

- Das Promotionsprojekt weist einen inhaltlichen Bezug zu dem oben genannten allgemeinen und den oben genannten speziellen Themenkomplexen auf.
- Die Bewerber:innen absolvieren ein Studium der Medizin, Naturwissenschaften, Psychologie, Betriebswirtschaft, Jura, Soziologie, Sozialwissenschaften, Kultur- oder Kommunikationswissenschaften oder einer anderen Studienrichtung mit explizit fachlichem Bezug zu den oben genannten Themenkomplexen.
- Die Bewerber:innen stehen am Beginn des Promotionsprojektes. Eine reine Abschlussfinanzierung ist nicht möglich.
- Die Bewerber:innen erfüllen die in der jeweiligen Promotionsordnung festgelegten Voraussetzungen zur Promotion an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Deutschland.
- Sehr gute bis gute Studienleistungen und Voraussetzungen der Bewerber:innen, müssen durch ein Empfehlungsschreiben des oder der betreuenden Hochschullehrer:in bzw. der betreuenden Wissenschaftler:in nachgewiesen werden.
- Eine parallele Förderung für denselben Zweck und Zeitraum durch andere Stiftungen, Institutionen o. Ä. ist nicht möglich.
- Promotionsprojekte im Rahmen einer klinischen Studie (geplant, laufend, gefördert oder nicht-gefördert) sind generell vom Bewerbungsprozess ausgeschlossen.
- Eine parallele Erwerbstätigkeit (z.B. als wissenschaftliche Mitarbeiterin; geringfügige Beschäftigung als Nebenjob) zur Sicherung des Lebensunterhaltes ist möglich. Diese darf die Durchführung des Projektes jedoch weder inhaltlich noch zeitlich beeinträchtigen. Es

gilt die Pflicht, die Erwerbstätigkeit offen zu legen. Eine Förderung ist ausgeschlossen, sollte die parallele Erwerbstätigkeit die Arbeitskraft des Studierenden überwiegend in Anspruch nehmen.

- Die Stipendiat:innen verpflichten sich nach Abschluss und Unterzeichnung des Stipendienvertrages zur Einhaltung der Bewerbungsrichtlinien und der Verpflichtungen im Rahmen des Promotionsstipendiums gemäß den aktuellen Förderrichtlinien und den Regelungen im Stipendienvertrag.

### Bewerbungsverfahren

Die Bewerbungsfrist für das Promotionsstipendium 2025/2026 der Deutschen Stiftung für junge Erwachsene mit Krebs ist der 31. Mai 2025.

Für die Bewerbung werden die folgenden Unterlagen benötigt:

- Tabellarischer Lebenslauf
- Zeugniskopien (Hochschulzeugnisse, Ausbildungszeugnisse, Arbeitszeugnisse oder sonstige Leistungsnachweise etc.)
- Promotionszulassung (wenn diese bereits vorliegt)
- Motivationsschreiben (für Bewerbung für das Promotionsstipendium und Darlegung des Bezuges des Promotionsprojektes zum Zweck der Stiftung)
- Ausführliche Beschreibung (Exposé) des geplanten Promotionsprojekts mit Angaben zum aktuellen Forschungsstand, (theoretischem) Hintergrund, Zielsetzung, Forschungsdesign und Methode, sowie ein Zeit- und Arbeitsplan des Promotionsprojektes
- Empfehlungsschreiben des oder der betreuenden Hochschullehrer:in oder Wissenschaftler:in (inkl. Einschätzung der Erfolgsaussichten des Promotionsprojektes und Voraussetzungen des oder der Stipendiat:in, sowie Angaben zu Betreuungsbedingungen)
- Bescheinigung der Hochschule oder Fakultät über die Kenntnisnahme der Stipendienbewerbung

Eine Bewerbung in englischer Sprache ist möglich. In diesem Fall sollte eine Zusammenfassung des Exposés in deutscher Sprache beigelegt werden.

**Es wird darum gebeten, alle erforderlichen Unterlagen vollständig und ausschließlich in einer zusammengeführten PDF-Datei auf dem elektronischen Weg an die Deutsche Stiftung für junge Erwachsene mit Krebs zu übersenden.**

Die Kontaktdaten können unten entnommen werden.

Die Sichtung der Unterlagen auf formelle Richtigkeit und Vollständigkeit erfolgt durch die Stiftung. Im nächsten Schritt werden ausgewählte Bewerbungen an eine externe Gutachterkommission zur fachlichen Beurteilung und abschließenden Entscheidung übergeben. Im Anschluss wird die Vergabe des Promotionsstipendiums durch die Stiftung bekannt gegeben.

### Zeitplan

Ausschreibung des Promotionsstipendiums	15. März 2025
Bewerbungsfrist	31. Mai 2025
Formelle Vorprüfung	bis 6. Juni 2025
Fachliche Prüfung durch externe Gutachter	bis 31. Juli 2025
Entscheidung	bis 15. August 2025
Vergabe des Promotionsstipendiums	1. Oktober 2025

Für die Vergabe des Promotionsstipendiums und die gesamte Förderungsdauer werden die dafür erforderlichen Daten der Stipendiaten von der Stiftung gespeichert.

### Kontakt für das Promotionsstipendium:

Deutsche Stiftung für junge Erwachsene mit Krebs

Chausseestraße 50

10115 Berlin

Tel.: 030 28 09 30 56 0

[www.junge-erwachsene-mit-krebs.de](http://www.junge-erwachsene-mit-krebs.de)

[info@junge-erwachsene-mit-krebs.de](mailto:info@junge-erwachsene-mit-krebs.de)

## Verpflichtungen der Stipendiaten

Die Stipendiat:innen sind dazu angehalten, das Promotionsprojekt nach bestem Wissen und Gewissen durchzuführen und die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten. Für die erfolgreiche Umsetzung und den Abschluss des Promotionsprojektes sind die Stipendiat:innen zuständig. Ebenso liegt die Einhaltung der Fördergrundsätze und der aufgeführten Verpflichtungen im Verantwortungsbereich der Stipendiat:innen.

Die Stipendiat:innen haben vor Beginn der Förderung zu bestätigen, dass sie kein Promotionsstipendium von anderer Stelle erhalten und auch keine sonstigen Förderungen von dritter Seite für dieses Promotionsprojekt bestehen. Grundsätzlich sollen während der gesamten Laufzeit des Promotionsstipendiums keine finanziellen Mittel Dritter für das geförderte Promotionsprojekt herangezogen werden.

Die erhaltenen Fördermittel sind nach dem Prinzip der Sparsamkeit einzusetzen und dienen ausschließlich der Umsetzung des Promotionsprojektes.

Die Stipendiaten sind angehalten sich voll auf das Promotionsprojekt zu fokussieren. Eine parallele Erwerbstätigkeit (z.B. als wissenschaftliche Mitarbeiterin; geringfügige Beschäftigung als Nebenjob) ist möglich, insofern sie die Durchführung des Projektes weder inhaltlich noch zeitlich beeinträchtigt. Über die Vereinbarkeit der Förderung und Erwerbstätigkeit entscheidet die Stiftung im Einzelfall. Die Nachweise hierfür sind von den Stipendiat:innen zu erbringen.

Des Weiteren sind die Stipendiat:innen dazu angehalten, ihren Nachweispflichten gegenüber der Stiftung nachzukommen.

Insbesondere verpflichten sich die Stipendiat:innen, die Stiftung einmal im Quartal über den Fortgang des Promotionsprojektes zu unterrichten. Die Stipendiat:innen haben die Stiftung über alle relevanten Änderungen, Vorkommnisse und Misserfolge, die im Zusammenhang mit dem Promotionsprojekt und/oder dem Promotionsstipendium stehen, zu informieren. Veränderungen bezüglich des Zeitplanes bzw. der Förderungsdauer sind der Stiftung ebenso umgehend mitzuteilen, wie Veränderungen der persönlichen (auch Adressänderungen) und wirtschaftlichen Verhältnisse.

Des Weiteren sind der Stiftung bis spätestens drei Monate nach Abschluss der Promotionsförderung ein ausführlicher Abschlussbericht inkl. der Information über die geplante Abgabe der Promotionsschrift, eine geplante bzw. erfolgte Publikation sowie ein allgemein verständlicher Kurzbericht über das Promotionsprojekt zu übermitteln. In bestimmten Fällen kann auf Antrag eine kostenneutrale Verlängerung des Förderungszeitraumes für die Erstellung des Abschlussberichtes durch die Stiftung gewährt werden.

Ebenso fordert die Stiftung ein Druckexemplar der abgeschlossenen und eingereichten Promotionsschrift. Die anschließend im Zuge des abgeschlossenen Promotionsverfahren in der Wissenschaft veröffentlichten Promotionsschrift bzw. ein Exemplar davon/Link dazu, muss ebenfalls der Stiftung zukommen. In Absprache mit den Stipendiat:innen behält die Stiftung es sich vor, das Druckexemplar der eingereichten Promotionsschrift und/oder die veröffentlichte Promotionsschrift über die Webseite der Stiftung zu veröffentlichen und zu verbreiten.

In Absprache mit der Stiftung erklären sich die Stipendiat:innen generell zur Teilnahme an Fachveranstaltungen und zur Präsentation der Ergebnisse des Promotionsprojektes bereit.

Alle Veröffentlichungen und Dokumente müssen mit dem Vermerk „Gefördert durch die Deutsche Stiftung für junge Erwachsene mit Krebs“ versehen werden. Die Verwendung des Namens der Stiftung und des Logos sind generell genehmigungspflichtig. Die Stipendiat:innen informieren die Stiftung über Veröffentlichungen und Vorträge und stellen auf Nachfrage die entsprechenden Dokumente zur Verfügung. Dies gilt bis zu fünf Jahre nach Ablauf der Förderung.

Die Stiftung behält es sich vor, nach Zustimmung der Stipendiat:innen und unter Berücksichtigung aller Interessen, ausgewählte Informationen zum Stipendium, Daten zur Person und des Promotionsprojektes im Rahmen der Stiftungsarbeit zu veröffentlichen.

Die Gewährung des Promotionsstipendiums endet spätestens:

- mit Ablauf des Bewilligungszeitraums oder
- wenn die Stipendiat:innen von einer anderen Einrichtung Zuwendungen mit ähnlicher Zielsetzung erhalten.

Die Bewilligung kann widerrufen und schon ausgezahlte Beträge können zurückgefordert werden, wenn

- die Bewilligung aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben im Antrag erfolgt,
- mit der Bewilligung verbundene Auflagen (insbesondere Nichteinhaltung der Verpflichtungen und der Fördergrundsätze) nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt werden,
- die Mittel nicht zweckentsprechend verwandt wurden oder nicht rechtzeitig, nicht ordnungsgemäß oder unvollständig abgerechnet wurden oder
- aus anderen Gründen Anlass zum Widerruf gegeben ist.

Verkürzt sich der Förderungszeitraum von Seiten der Stipendiat:innen, entscheidet die Stiftung über den weiteren Verlauf der Förderung. Die Beendigung des Promotionsstipendiums ist unter

diesen Umständen möglich. Die Förderung wird ausgesetzt, wenn die Stipendiat:innen ihre Arbeit aus einem wichtigen Grund unterbrechen. Die Unterbrechung soll nicht mehr als drei Monate dauern. Über eine Verlängerung der Förderung im Rahmen des Promotionsstipendiums entscheidet ebenso die Stiftung.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung des Promotionsstipendiums besteht nicht.

### Zur Auszahlung der Gelder

Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt in den oben genannten Raten in monatlichen Intervallen direkt an eine offizielle Kontoverbindung der Stipendiat:innen.

Die Erstattung für Sachkosten erfolgt unter Einhaltung der Förderungsgrundsätze und innerhalb der Förderungszeit durch Einreichen von Erstattungsformularen und den notwendigen Nachweisen im Original (Rechnungsbelege, Quittungen etc.).

Nach vorheriger Absprache mit der Stiftung kann der Sachkostenzuschuss auch für Reiseaktivitäten, die in direkter Verbindung mit dem Promotionsprojekt stehen, verwendet werden. Es müssen vorab entsprechende Nachweise der Notwendigkeit der Reise erbracht werden (z.B. Einladung zu Vortrag, Teilnahme Kongress) und die Stiftung den geplanten Reiseaktivitäten zustimmen.

Die Stipendiat:innen werden in eigener Verantwortung die Steuerpflicht des Stipendiums prüfen und gegebenenfalls anfallende Steuern selbst abführen, soweit nicht eine Steuerbefreiung nach der Vorschrift des § 3 Nr. 44 S. 2 und 3 EStG gegeben ist.

Für die Förderungsdauer wird zwischen den Stipendiat:innen und der Stiftung ein Kooperationsvertrag (Stipendienvertrag) abgeschlossen. Dieser entspricht keinem Arbeits- oder Dienstverhältnis. Beiträge zur Sozialversicherung der Stipendiaten werden von der Stiftung nicht abgeführt.